

Interpellation CVP-EVP-Fraktion vom 26. April 2016  
(übernommen von der CVP-GLP-Fraktion)

## Integration statt religiöse Sonderregelungen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. August 2016

Die CVP-EVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 26. April 2016 unter Bezugnahme auf den Fall zweier muslimischer Schüler in der basellandschaftlichen Schule Therwil, die sich unter Berufung auf religiöse Gründe geweigert haben, einer weiblichen Lehrperson die Hand zu geben, ob der Regierung entsprechende Fälle auch im Kanton St.Gallen bekannt sind und wie sie dazu steht. Sodann erkundigt sie sich nach bestehenden Empfehlungen, einem allfälligen Handlungsbedarf und Massnahmen, um die Einhaltung der gesellschaftlichen Werte zu gewährleisten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Der Regierung sind keine Fälle an Schulen im Kanton St.Gallen bekannt, in denen Schüler weiblichen Lehrpersonen den Händedruck verweigert hätten. Fragen in Zusammenhang mit der Ausübung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schule stellen sich jedoch regelmässig, etwa in Bezug auf die Dispensation vom Unterricht oder besonderen Unterrichtsveranstaltungen.
2. Der Erziehungsrat hat im Kreisschreiben über die Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund vom 15. Juni 2005 Grundsätze festgehalten und diese in seinen Empfehlungen zur Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund in Kindergarten und Volksschule vom 15. Juni 2005 (beide publiziert in SchBl 2005, Nr. 7-8) konkretisiert. Sodann hat das Amt für Volksschule für Schulbehörden und Lehrpersonen Empfehlungen im Umgang mit Kindern mit besonderen Glaubensbekenntnissen<sup>1</sup> erstellt, die auf verschiedene Fragen im Umgang mit diesen im Schulalltag Antworten enthalten. Das Amt für Volksschule im Bildungsdepartement stellt einerseits weitere Hilfsmittel zur Verfügung und ist andererseits in konkreten Fällen Ansprechpartner bei Fragestellungen zum Thema «Migration und kulturelle Vielfalt in der Schule».
3. Die Regierung sieht vor, den Bericht zur Bedeutung der Grundrechte und zu ihrer Einschränkung im Zusammenhang mit dem Schulbesuch im Herbst einer Vernehmlassung zu unterstellen und in der Folge Anfang 2017 dem Kantonsrat zuzuleiten. Der Bericht wird ein umfassendes Bild zum Spannungsfeld der Einhaltung der hiesigen gesellschaftlichen Werte und der Gewährleistung der verfassungsmässig garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV]) geben, weshalb an dieser Stelle auf ihn verwiesen wird.
4. Die Regierung teilt die Auffassung, dass die Einhaltung gesellschaftlicher Konventionen Voraussetzung für eine gelingende Integration bildet. Stehen diese allerdings in Zusammenhang mit Grundrechten wie der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV), muss im Einzelfall geprüft werden, ob die mit Hinweis auf gesellschaftliche Konventionen geforderten Verhaltensweisen die Voraussetzungen der Bundesverfassung für Grundrechtsbeschränkungen erfüllen.

<sup>1</sup> [http://www.schule.sg.ch/home/volksschule/unterricht/themen\\_fachbereiche/migration.html](http://www.schule.sg.ch/home/volksschule/unterricht/themen_fachbereiche/migration.html)

Damit Grundrechte eingeschränkt werden können, müssen nach Art. 36 BV folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Rechtssatzmässige Grundlage, wobei schwerwiegende Einschränkungen im formellen Gesetz vorgesehen sein müssen (Abs. 1 Satz 1 und 2);
- Rechtfertigung durch öffentliches Interesse oder durch Schutz von Grundrechten Dritter (Abs. 2);
- Verhältnismässigkeit (Abs. 3);
- Unantastbarkeit des Kerngehalts des jeweiligen Grundrechts (Abs. 4).

Die betreffenden Schüler im Fall Therwil begründeten ihre Weigerung, einer weiblichen Lehrperson die Hand zu geben, mit der in Art. 15 BV gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit. Diese schützt grundsätzlich auch das Befolgen religiöser Vorschriften. Dabei ist gemäss ständiger Rechtsprechung, die das Bundesgericht auch im «Kopftuchfall St. Margrethen» (Urteil des Bundesgerichtes 2C\_121/2015 vom 11. Dezember 2015) bestätigt hat, «einzig und allein» massgebend, «dass ein Gläubiger oder eine betroffene Religionsgemeinschaft eine Verhaltensweise als religiös begründet ansieht und diese Beurteilung glaubhaft vermittelt»<sup>2</sup>. Die staatlichen Organe haben bei der Überprüfung von Glaubensinhalten gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Zurückhaltung zu üben bzw. sie müssen von der Überzeugung ausgehen, welche die religiösen Normen für die Betroffenen haben.<sup>3</sup>

Nach dem Gesagten geht die Regierung davon aus, dass die Weigerung von muslimischen Schülern, einer weiblichen Lehrperson die Hand zu geben, zwar in den Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 15 BV, allerdings aber nicht in deren unantastbaren Kerngehalt fällt. Eine Einschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in Bezug auf das Handgeben ist damit möglich.

Die Bildungsdirektion Basel-Landschaft hat im Zusammenhang mit dem «Fall Therwil» die Frage, ob Lehrpersonen die Schülerinnen und Schüler zum Händedruck verpflichten können, wenn sie ihn aufgrund des Geschlechts verweigern und dies religiös begründen, in einem Rechtsgutachten vom 14. April 2016<sup>4</sup> bejaht. Dabei hat sie festgehalten, das öffentliche Interesse bezüglich Gleichstellung von Mann und Frau sowie die Integration von Ausländern überwiege die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Schüler erheblich. In die Abwägung seien nebst diesen öffentlichen Interessen auch die Grundrechte der Lehrpersonen sowie der Mitschülerinnen und Mitschüler einzubeziehen. Die Ausübung der eigenen Glaubens- und Gewissensfreiheit werde durch die Religionsfreiheit der anderen begrenzt. Verweigere eine Person den Händedruck aus religiösen Gründen, sei ein Handschlag nicht möglich. Lehrpersonen sowie Mitschülerinnen und Mitschüler würden dadurch in eine religiöse Handlung einbezogen. Dies unterscheide sich vom Tragen des Kopftuchs oder vom Fernbleiben vom Schwimmunterricht, für die es bereits Bundesgerichtsurteile gebe: Die soziale Geste des Händedrucks sei wichtig für die spätere Vermittelbarkeit von Schülerinnen und Schülern im Berufsleben. Der Händedruck könne folglich von einer Lehrperson eingefordert werden.

Der im erwähnten Gutachten vertretenen Auffassung kann auch im Kanton St.Gallen gefolgt werden: Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Volksschule (vgl. Art. 3 des Volksschulgesetzes [sGS 213.1; abgekürzt VSG]) beinhaltet unter anderem die Erziehung der Schulkinder zu gemeinschaftsfähigen Menschen nach den Grundsätzen von Demokratie, Freiheit und so-

---

<sup>2</sup> Y. Hangartner, Religionsfreiheit. Ein Überblick aus Anlass des neuen Art. 72 Abs. 3 BV (Verbot des Baus von Minaretten); in: AJP 2010, S. 441 ff., S. 448; Häfelin / Haller / Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2008, Rz. 410.

<sup>3</sup> Urteil des Bundesgerichtes 2C\_121/2015 vom 11. Dezember 2015 Erw. 5.2.

<sup>4</sup> Auffindbar unter [https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/ekd/mitkd/haendedruck\\_rechtsabklarung.pdf](https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/ekd/mitkd/haendedruck_rechtsabklarung.pdf).

zialer Gerechtigkeit im Rahmen des Rechtsstaates und die Öffnung des Zugangs zu verschiedenen Bereichen der Kultur. Die Bundesverfassung gewährleistet ebenfalls als Grundrecht die Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts (Art. 8 Abs. 2 und 3 BV). Sodann fordert Art. 54 VSG von den Schülerinnen und Schülern ein anständiges und rücksichtsvolles Verhalten. Das Handgeben gehört in unserer Kultur klar zu den grundlegenden Regeln des Anstands. Die Verweigerung des Handgebens gegenüber einer weiblichen Person unter Berufung auf den geschlechtsspezifischen Grund stellt sodann eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar. Das Einfordern des Handschlags ist damit aus Sicht der Regierung legitimiert sowie durch das überwiegende Interesse an einem ordentlichen Schulbetrieb, mit dem die Ziele des Erziehungs- und Bildungsauftrags erreicht werden können, und an der Durchsetzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Mann und Frau und des damit verbundenen Diskriminierungsverbots gedeckt.

Ob das Handgeben im konkreten Fall eingefordert wird, liegt – wie auch die Reaktion auf eine allfällige Verweigerung – im Ermessen der Schule bzw. der Lehrpersonen vor Ort.